Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hohe Börde für das Haushaltsjahr 2027

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Hohe Börde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 10.11.2026 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Hohe Börde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	41.098.900 Euro
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	46.365.200 Euro

2. Im **Finanzplan** mit dem

a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.071.100 Euro
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.886.200 Euro
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.550.100 Euro
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.412.400 Euro
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f)	Gesamtbetrag der Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	406.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 7.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze sind in der „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2026“ vom 09.12.2025 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen gemäß § 100 Abs. 2 S. 2 KVG LSA

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 10 % der ordentlichen Aufwendung überschreitet.
2. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 10 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten nicht veranschlagte Investitionen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro.

Hohe Börde, den 10.11.2026

…… (Siegel)
(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/in)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Beschluss Nr. 0674/2026 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 10.11.2026

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 der Gemeinde Hohe Börde wird nach § 19 Abs. 4 Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ bereitgestellt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an der das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde den bekanntzumachenden Text enthält.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom … bestätigt.

Hohe Börde, den …

.....
(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/in) (Siegel)